

S. 197 / Nr. 47 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 59 III 197

47. Entscheid vom 8. September 1933 i. S. von Arx.

Seite: 197

Regeste:

SchKG 311: Der Nachlassvertrag (Prozentvergleich) steht der Pfandverwertungsbetreibung für die ganze noch ausstehende Pfandsumme, auch für den nach der Schätzung des Sachwalters ungedeckten Teilbetrag, nicht entgegen.

Art. 311: Le concordat ordinaire (paiement d'un dividende) ne s'oppose pas à la poursuite en réalisation de gage pour le montant total de la créance garantie par gage, sous déduction du dividende, et même pour la partie non couverte par le gage d'après l'estimation du commissaire.

Art. 311 LEF: La conclusione d'un concordato (mediante pagamento d'una percentuale dei crediti) non impedisce l'esecuzione in via di realizzazione del pegno per l'importo rimasto insoluto del credito garantito da pegno, importo nel quale è compresa anche la parte che, in base alla stima del commissario, non è coperta dal pegno.

A. - Der Rekurrent verpfändete für eine Schuld von 21934 Fr. 90 Cts. an den Rekursgegner einen Eigentümerschuldbrief von 23000 Fr., der dann aber im Nachlassverfahren so niedrig geschätzt wurde, dass der Rekursgegner die Nachlassdividende von 20% für 19934 Fr.

Seite: 198

90 Cts. = 3987 Fr. erhielt. Als der Rekursgegner in seiner bereits vorher angehobenen Betreibung auf Faustpfandverwertung das Verwertungsbegehren stellte und das Betreibungsamt Aarberg die zur Aufschiebung der Verwertung erforderliche erste Abschlagszahlung auf 4200 Fr. bestimmte, führte der Rekurrent Beschwerde mit dem Antrag, letztere Verfügung sei aufzuheben und das Betreibungsamt sei anzuweisen, eine dem Gesetz entsprechende Verfügung zu erlassen. Die Begründung geht dahin, die Verwertung könne nur noch für die Summe von 2000 Fr. verlangt werden, nämlich im Umfange des nach der Pfandschätzung des Sachwalters durch das Pfand gedeckten Teilbetrages der Forderung.

B. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 19. August 1933 die Beschwerde abgewiesen.

C. - Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer

zieht in Erwägung:

In BGE 34 II S. 780 ff., Sep.-Ausg. 11 S. 248 ff. ist gestützt auf eingehende Begründung ausgesprochen worden, dass die Pfandgläubiger durch den Nachlassvertrag ihres Schuldners in Gestalt eines Prozentvergleiches nicht daran gehindert werden, für den ganzen noch ausstehenden Betrag der Pfandsumme Betreibung auf Pfandverwertung durchzuführen, gleichgültig inwieweit die pfandversicherte Forderung nach der Pfandschätzung des Sachwalters als ungedeckt erscheint. Hieran ist um so eher festzuhalten, als seither mehrfach Vorschriften erlassen worden sind, die davon ausgehen, dass weder das Pfandrecht noch die Pfandverwertungsbetreibung durch den Nachlassvertrag auf den im Nachlassverfahren festgestellten Schätzungswert des Pfandes beschränkt wird, nämlich Art. 21. VZG der Verordnung vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken, die Verordnung vom 27. Oktober 1917 betreffend Ergänzung und Abänderung der

Seite: 199

Bestimmungen des SchKG betreffend den Nachlassvertrag, die Verordnung vom 18. Dezember 1920 betreffend die Nachlassstundung, das Pfandnachlassverfahren für Hotelgrundstücke und das Hotelbauverbot, der Bundesbeschluss vom 30. September 1932 über das Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und Stickereiindustrie, der Bundesbeschluss vom 13. April 1933 über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern. Aus der allgemein gehaltenen Fassung der erstangeführten Vorschrift ist zu schliessen, dass sie keineswegs etwa nur auf den verhältnismässig seltenen Fall zugeschnitten werden wollte, dass das Ergebnis der Pfandverwertung noch kleiner ist als die vom Sachwalter festgesetzte Schätzungssumme. Und die durch die letztangeführten Erlasse eingeführte zeitweilige Unverzinslichkeit der nach der Schätzung ungedeckten Kapitalforderungen hätte nicht als neue, besondere Begünstigung der Schuldner von Hotel-, Stickereiindustrie- und bauerlichen Hypotheken begrüsst werden können, wenn ihnen ohnehin durch Zahlung der entsprechenden Nachlassdividende die gänzliche Tilgung jener Forderungen möglich wäre.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen